



Financial Services News 10/2024

Inhalt

Editorial	1
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	2
Finanzaufsicht	9
BaFin FAQ zur Institutsvergütungsverordnung (FAQ IVV)	9
Publikationen	11
Veranstaltungen	12

Editorial

Referentenentwurf zum zweiten ZuFinG veröffentlicht

Mit dem Entwurf eines zweiten Zukunftsfinanzierungsgesetzes (ZuFinG^{RefE}) plant der Gesetzgeber erneut Maßnahmen zur Erleichterung des Kapitalmarktzugangs für Unternehmen, um u.a. den Fondsmarkt zu fördern.

Hierzu sieht das ZuFinG^{RefE} Erleichterungen und Neuerungen bei den Positionsmeldungen und weiteren Melde- und Berichtspflichten im WpHG vor. Außerdem soll die Pflicht für Emittenten nach § 21 WpPG entfallen, eine deutsche Zusammenfassung bei englischsprachigen Prospekten zu erstellen. Durch die neue Regelung des § 8 Abs. 1 AktG^{RefE} wird zur Förderung von KMU-Wachstumsmärkten die Möglichkeit geschaffen, Aktien mit einem geringen Nennwert (mindestens 1 Eurocent) zu emittieren.

Mit dem Ziel, Investitionen in Venture Capital zu erleichtern, ist eine Erhöhung des Höchstbetrags zu Übertragung von stillen Reserven aus der Veräußerung an Kapitalgesellschaften auf Reinvestitionen gem. § 6b Abs. 10 EStG^{RefE} (sog. Roll-over) von 500.000 auf 5 Mio. Euro vorgesehen.

Im Fondsbereich werden die zulässigen Investitionsmöglichkeiten durch grundsätzlich unbegrenzte Investitionen in gewerbliche Personengesellschaften oder in alle Arten von anderen Fonds wie z.B. European Long-Term Investmentfund (ELTIF) erweitert. Dagegen sollen die Einkünfte aus Investmentfonds, welche erneuerbare Energien fördern, zukünftig der Besteuerung unterliegen.

Für Bezieher hoher Einkommen soll die im KWG bereits für bedeutende Kreditinstitute geregelte Kündigungsschutzrechtliche Gleichstellung von Risikoträgern mit leitenden Angestellten auf alle Kreditinstitute und die dem ZAG, KAGB und WpIG unterliegenden Unternehmen ausgeweitet werden. Daneben soll im KWG die Meldegrenze für Millioenkredite von 1,0 Mio. Euro auf 2,0 Mio. Euro angehoben werden. Außerdem soll die Pflicht zur Meldung von Betrags- und Stammdaten für Kreditnehmer entfallen, die Teil einer anzuzeigenden Kreditnehmereinheit sind, wenn die Gesamtverschuldung dieses Kreditnehmers 20.000 Euro während des Beobachtungszeitraums unterschreitet. Die neue Grenze soll entsprechend auch von Wertpapierinstituten angewendet werden.

Weitere Anpassungen dienen der fristgerechten Umsetzung einer Reihe von kapitalmarktrechtlichen EU-Rechtsakten.

Auf die detaillierten Änderungen des Gesetzentwurfs sollte die Finanzbranche sich frühzeitig vorbereiten, um die Vor- und Nachteile von möglichen Erleichterungen abzuwägen.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Ihre Kerstin Hettermann



„Punktuelle Neuerungen sollen Investitionen fördern.“

Kerstin Hettermann

Telefon: +49 69 75695 6478
khettermann@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhalt

I.	Eigenmittelanforderungen	3
1.	Gesamtrisikobeitrag	3
2.	Berichte, Marktuntersuchungen etc.	3
II.	Risikomanagement	3
1.	Governance und Compliance	3
2.	IT- und Cyber-Risiken	4
3.	Anforderungen an Geschäftsleiter und Organe	4
III.	Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren	4
1.	FINREP/COREP-Reporting	4
2.	Sonstiges	5
IV.	Investment	5
1.	Kryptowährung	5
V.	Offenlegung	6
VI.	Zahlungsverkehr	6
VII.	Nachhaltigkeit	7
VIII.	Versicherungen	7

I. Eigenmittelanforderungen

1. Gesamtrisikobeitrag

EBA – Öffentliche Anhörung zum Konsultationsentwurf für RTS zum CVA-Risiko von Wertpapierfinanzierungsgeschäften vom 4. September 2024

Ergänzend werden weitere Informationen zum [Konsultationsentwurf](#) (vgl. [FSNews 8/2024](#)) veröffentlicht.

EBA – Single Rulebook zu Jump-to-Default-Beträgen (JTD): Fälligkeitsgewichtung der Bruttobeträge zur Berechnung der Nettobeträge (Q&A 2024_7129) vom 13. September 2024

Für die Berechnung der Netto-JTD-Beträge gilt, dass die Brutto-JTD-Beträge mit Laufzeiten von weniger als einem Jahr mit dem Verhältnis zwischen der Laufzeit der Risikoposition und einem Jahr mit einer Untergrenze von drei Monaten multipliziert werden. Unerheblich ist hierbei, ob eine Saldierung möglich ist oder nicht.

2. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

ESAs – Bericht des gemeinsamen Ausschusses über Risiken und Schwachstellen im Finanzsystem der EU (JC 2024 65) vom 10. September 2024

Der Bericht vermittelt einen Überblick über die Risiken im Finanzsystem und vertieft diese sektorübergreifend in Bezug auf Kreditrisiken. Hierbei werden die Implikationen der Kreditrisiken, getrennt nach Darlehen und Schuldtiteln untersucht sowie die „Qualität der Vermögenswerte – Trends beim Kreditrisiko“ dargestellt.

II. Risikomanagement

1. Governance und Compliance

BaFin – Rundschreiben 05/2018 (WA) – Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und weitere Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten – MaComp (WA 31-Wp 2002-2017/0011) vom 26. September 2024

Das bisherige Rundschreiben wurde aktualisiert. Die [Änderungen](#) betreffen v.a. die Bestimmung des abstrakten und negativen Zielmarktes und die hierfür zu berücksichtigenden Zielmarktkategorien, auch unter Berücksichtigung der Art des hergestellten Produktes oder der Professionalität der Kunden, das Verhältnis der Zielmarktbestimmung zu anderen Product-Governance-Prozessen des Vertriebsunternehmens, die Grundlagen der konkreten Zielmarktbestimmung und der Vertriebsstrategie durch das Vertriebsunternehmen.

2. IT- und Cyber-Risiken

[EU-Kommission – Entwurf einer Durchführungsverordnung zur Festlegung der Umstände, Formate und Verfahren für Meldungen gemäß Art. 61 Abs. 5 EU/2019/881, der Zertifizierung der Cybersicherheit in der Informations- und Kommunikationstechnologie \(Ares\(2024\)6663101\) vom 20. September 2024](#)

Vorgestellt werden Regelungen für das Melde- und Zertifizierungsverfahren zwischen den Konformitätsstellen und der EU-Kommission. Die Informationen, die in die Meldung einer Konformitätsbewertungsstelle im Rahmen eines europäischen Cybersicherheitszertifizierungssystems gemäß Art. 61 Abs. 1 [EU/2019/881](#) und die Zertifizierung für Cybersicherheit in der Informations- und Kommunikationstechnologie aufzunehmen sind, werden in einem gesonderten [Anhang](#) zusammengestellt. Die Konsultationsfrist endet am 18. Oktober 2024.

[Bafin – Aktualisierung der Umsetzungshinweise zu DORA vom 19. September 2024](#)

Die Finanzaufsicht BaFin hat die Mindestvertragsinhalte aus ihrer Aufsichtsmitteilung zum IT-Risikomanagement und IT-Drittparteienrisikomanagement aktualisiert. Außerdem sind alle Informationen zu diesem Thema nun auch in englischer Sprache verfügbar.

3. Anforderungen an Geschäftsleiter und Organe

[BaFin – Merkblatt 01/2024 \(WA\) zur erforderlichen Mindestanzahl von Geschäftsleitern nach dem WpIG vom 10. September 2024](#)

Das Merkblatt legt Kriterien fest, bei deren Vorliegen ein Wertpapierinstitut über mindestens zwei Geschäftsleiter verfügen muss. Sollte dies nicht der Fall sein, wird festgelegt, unter welchen Umständen die Erlaubnis zu versagen ist. Außerdem werden die Anforderung an ihre fachliche Eignung und zeitliche Verfügbarkeit konkretisiert.

III. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

1. FINREP/COREP-Reporting

[EBA – Single Rulebook zur Angleichung der Gesamtfinanzierung zwischen FINREP F 01.02 und COREP C 67.00 \(Q&A 2024_6956\) vom 20. September 2024](#)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zahlen zwischen C 67.00 und F 01.02 konsistent sein müssen (vgl. [Q&A 2015_2365](#)). Abweichende Beträge zwischen den in FINREP gemeldeten gesamten finanziellen Verbindlichkeiten des Instituts (ohne Derivate und Short-Positionen) können jedoch auftreten, wenn es nicht möglich ist, den Abgleich der Datenquellen mit den tatsächlich gemeldeten Beträgen sicherzustellen (vgl. hierzu auch [EU/2021/451](#) Anhang XIX). Dies könnte der Fall sein bei Unterschieden im Konsolidierungskreis gemäß Art. 18 CRR, bei unterschiedlichen Aufrechnungsregeln oder bei Meldungen mit unterschiedlichen Einreichungsfristen. Klarstellend wird dies mit einer neuen Version mit Tz. 5 in Abschnitt 1.2 in Anhang XIX [EU/2021/451](#) aufgenommen.

2. Sonstiges

[EBA – Single Rulebook zur Darstellung von Derivaten mit zwei Risikoausprägungen für Verzinsungstyp und Währung \(Q&A 2024_7073\) vom 27. September 2024](#)

Erläutert wird die jeweilige Darstellung in den Templates J 02.00 bis 04.00 (Break-down of sensitivity estimates) und J 05.00 bis 07.00 (Repricing cash flow).

[EBA – Single Rulebook zur Aufschlüsselung der zu meldenden Währungen \(Q&A 2024_7148\) vom 27. September 2024](#)

Erläutert wird die jeweilige Darstellung in den Templates J 01 .00 bis J 11.00 für den Fall, dass die Bank für J 01.00 zusätzlich zu den in Art. 1 Abs. 3 [EU/2024/856](#) definierten wesentlichen Währungen weitere Währungen bei der Meldung der Aggregation aller Währungen einbezieht.

IV. Investment

1. Kryptowährung

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der MiCAR durch RTS zur Präzisierung der Anforderungen, Muster und Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden in Verbindung mit vermögenswertereferenzierten Token \(C\(2024\) 6670 final\) vom 30. September 2024](#)

Der finale Entwurf der EBA (vgl. [EBA/RTS/2024/02](#), vgl. [FSNews 4/2024](#)) wurde ins parlamentarische Verfahren übernommen. In einem gesonderten [Anhang](#) werden Muster vorgestellt, welche Emittenten vermögenswertereferenzierter Token und gegebenenfalls Drittunternehmen den Inhabern vermögenswertereferenzierter Token für die Einreichung von Beschwerden zur Verfügung stellen sollen. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Öffentliche Anhörung zu Leitlinien für Vorlagen zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufsichtspflichten in Bezug auf die Einhaltung der MiCAR durch die Emittenten vom 20. September 2024](#)

Ergänzend werden weitere Informationen zum [Konsultationsentwurf](#) (vgl. [FSNews 8/2024](#)) veröffentlicht.

[ESAs – Öffentliche Anhörung für einen Entwurf von Leitlinien nach Art. 97 Abs. 1 MiCAR vom 23. September 2024](#)

Ergänzend wurden nunmehr weitere Informationen zum [Entwurf](#) von Leitlinien nach Art. 97 Abs. 1 MiCAR (vgl. [FSNews 8/2024](#)) veröffentlicht.

V. Offenlegung

EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der in der EU/2019/815 festgelegten RTS im Hinblick auf die 2024 vorgenommene Aktualisierung der Taxonomie für das einheitliche elektronische Berichtsformat (C(2024) 6638 final) vom 26. September 2024

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen die Anhänge I, II, III, V und VI der EU/2019/815. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und für Jahresfinanzberichte mit Abschlüssen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen, gelten.

VI. Zahlungsverkehr

EBA – Single Rulebook zu sicheren Unternehmenszahlungsprozessen und -protokollen sowie Inaktivitätszeiträumen (Q&A 2023_6949) vom 27. September 2024

Zahlungsdienstleister (PSPs) dürfen die starke Kundenauthentifizierung (SCA) auf Anordnung der Aufsichtsbehörde bei juristischen Personen nicht anwenden, sofern diese elektronische Zahlungsvorgänge unter Verwendung spezieller Zahlungsverfahren oder -protokolle auslösen, die nicht Verbrauchern zur Verfügung gestellt werden. Zahlungsdienstleister müssen darüber hinaus sicherstellen, dass die Authentifizierung durch Generierung eines Authentifizierungscodes lediglich innerhalb von fünf Minuten möglich ist (vgl. Art. 4 Abs. 3 lit. d) EU/2018/389). Beabsichtigt ein Zahlungsdienstleister diesen Zeitraum zu verlängern, sollte dieser zusätzliche oder alternative Sicherheitsmaßnahmen einführen, um zu gewährleisten, dass das Sicherheitsniveau des Zahlungsverfahrens oder -protokolls eingehalten wird.

EBA – Single Rulebook zu den Kriterien für die Auswahl der Vorgänge, die in die Berechnung der Betrugsraten für die Ausnahmeregelung der Transaktionsrisikoanalyse (TRA) einbezogen werden (Q&A 2024_6989) vom 27. September 2024

Die Berechnung der Gesamtbetrugsquote für jede Art von Transaktion auf einer „rollierenden vierteljährlichen Basis (90 Tage)“ wird in Art. 19 Abs. 1 EU/2018/389 und Q&A 2018_4045 näher konkretisiert. Um sicherzustellen, dass die Transaktionen bei der Berechnung der Betrugsquote für den jeweiligen Quartalszeitraum ordnungsgemäß berücksichtigt werden, sollten Zahlungsdienstleister (PSPs) das Datum der Transaktion berücksichtigen. Wenn PSPs eine Transaktion nach dem jeweiligen Quartalszeitraum als betrügerisch registrieren, sollten sie prüfen, ob die Betrugsrate für die Art des Zahlungsvorgangs für das jeweilige Quartal die im Anhang der EU/2018/389 festgelegte Referenzbetrugsrate übersteigt. Gegebenenfalls sind Maßnahmen gemäß Art. 20 EU/2018/389 in Bezug auf die Meldung an die zuständigen Behörden oder die Beendigung der Ausnahmeregelung auf der Grundlage einer Transaktionsrisikoanalyse zu ergreifen.

EBA – Single Rulebook zum Widerruf der Befreiung von ASPSP vom Notfallmechanismus wegen längerer Dienstunterbrechung (Q&A 2024_7103) vom 27. September 2024

Die zuständige Behörde widerruft die Befreiung von der Verpflichtung zur Einrichtung des Notfallmechanismus, wenn die dedizierte Schnittstelle alle für sie geltenden Anforderungen gemäß Art. 32 EU/2018/389 erfüllt und ein Problem im

Zusammenhang mit dieser Schnittstelle nicht ohne unangemessene Verzögerung behoben werden kann (vgl. Art 33 Abs. 7 EU/2018/389). Führt eine Störung dazu, dass die spezielle Schnittstelle eines kontoführenden Zahlungsdienstleisters (ASPSP) länger als zwei aufeinander folgende Kalenderwochen nicht zur Verfügung steht, während gleichzeitig die Schnittstelle, die dem Zahlungsdienstnutzer für den direkten Online-Zugang verfügbar ist, so widerruft die zuständige Behörde die Befreiung von der Verpflichtung zur Einrichtung des Notfallmechanismus.

VII. Nachhaltigkeit

[EBA – Single Rulebook zu Angaben bei fehlender Kennzeichnung in EPC-Energieausweisen \(Q&A 2024_7013\) vom 20. September 2024](#)

Die Institute legen das vollständige [EU/2022/2453](#) Anhang I Template 2 offen. Hierbei werden die Spalten h bis n leer übermittelt, falls die EPC-Kennzeichnungen A bis G nicht verfügbar sind. Dies sollte durch die entsprechende Erklärung im begleitenden qualitativen Bericht ergänzt werden. In den Spalten o und p des Templates 2 sind Angaben zu besicherten Forderungen ohne EPC-Angaben abzugeben (vgl. Anhang II EU/2022/2453 Tz. 5 zu Template 2). Darüber hinaus sollten im Falle der Schätzung des Energieeffizienzniveau, die Angaben weiter aufgeschlüsselt werden, um in Spalte p Informationen über den gesamten Bruttobuchwert offenzulegen.

VIII. Versicherungen

[EIOPA – Stabspapier zur Zukunft des Paneuropäischen Pensionsprodukts \(PEPP\) vom 11. September 2024](#)

Die EIOPA hat ein [Stabspapier](#) zur Zukunft des Paneuropäischen Pensionsprodukts (PEPP) publiziert. Ziel des im Jahr 2022 gestarteten Altersvorsorgeprodukts PEPP (vgl. u.a. FSNews [1/2021](#), [1/2020](#), [5/2019](#)) war es, eine kostengünstige und flexible Ergänzung zu den demografieanfälligen staatlichen Rentenversicherungssystemen zu schaffen. Gegenstand des Stabspapiers ist es, strukturelle Gründe auf Angebots- und Nachfrageseite für die bisher begrenzte Aufnahme des PEPP zu analysieren und daraus Verbesserungsvorschläge abzuleiten. So sollen beispielsweise betriebliche und persönliche PEPP zu einem Produkt zusammengefasst werden. Auf der Nachfrageseite sollen Renteninformationssysteme für Transparenz bei Sparern sorgen. Von den Mitgliedsstaaten fordert die EIOPA eine nationale steuerliche Förderung von Altersvorsorgeprodukten. Die EIOPA sieht das Stabspapier als Diskussionsbeitrag für die 2027 anstehende Evaluierung der PEPP Regulierung.

[EIOPA – Opinion zum Entlastungsbeschluss des Europäischen Parlaments hinsichtlich des Haushalts der EIOPA für das Jahr 2022 vom 13. September 2024](#)

Die Opinion der EIOPA enthält die Anmerkungen des Europäischen Parlaments im Rahmen des Entlastungsprozesses für den Haushalt 2022 der EIOPA und die korrespondierenden Antworten bzw. Maßnahmen der EIOPA.

[EIOPA – Fragen und Antworten zu versicherungsaufsichtlichen Themen vom September 2024](#)

Auch im September 2024 haben wieder zahlreiche Fragen zu versicherungsaufsichtlichen Themen die EIOPA erreicht. Diese haben folgende Themen zum Gegenstand:

- Art. 8 Offenlegungsverordnung,
- das aufsichtliche Reporting nach der IORP II Verordnung,
- andere Themen des Digital Operational Resilience Act (DORA),
- die Solvabilitätskapitalberechnung für qualifizierte Investments in Infrastrukturunternehmen nach der Solvency II Richtlinie.

Für sämtliche Fragen im Monat September stehen die Antworten der EIOPA noch aus.

[BaFin – Merkblatt 02/2024 \(VA\) zur elektronischen Übermittlung der im Vermögensverzeichnis vorgenommenen Eintragungen gemäß § 126 Abs. 2 VAG vom 18. September 2024](#)

Das Merkblatt 02/2024 (VA) für kleine Versicherungsunternehmen, inländische Pensionskassen und -fonds sowie ausländische Versicherungsunternehmen, die einer Erlaubnis zur Aufnahme des Versicherungsbetriebs bedürfen, trägt der Änderung des § 126 Abs. 2 VAG hinsichtlich der Übermittlung des Vermögensverzeichnisses an die Aufsichtsbehörde Rechnung. Ab dem Geschäftsjahr 2023 besteht für Versicherungsunternehmen die Möglichkeit, das Vermögensverzeichnis ohne qualifizierte elektronische Signatur in elektronischer Form bei der BaFin einzureichen. Das vorliegende Merkblatt ergänzt dabei die Regelungen der Rundschreiben 7/2016 und 6/2017. Das Merkblatt hat zum einen das Erstellen einer Sicherungsvermögensdatei im pdf-Format und des Bestandsverzeichnisses aller Sicherungsvermögen sowie deren elektronische Übermittlung zum Gegenstand. Dem Merkblatt sind zwei Anlagen ([Anlage 1](#) sowie [Anlage 2](#)) beigefügt.

Finanzaufsicht

Die am 13. Juni 2024 veröffentlichten „Fragen und Antworten zur Institutsvergütungsverordnung“ geben aktualisierte Antworten der BaFin zu ihrer Sound-Compensation-Anwendungspraxis.

BaFin FAQ zur Institutsvergütungsverordnung (FAQ IVV)

Die am 13. Juni 2024 veröffentlichten [FAQ IVV](#) beziehen sich zum einen auf die erste öffentliche Verlautbarung der BaFin zur Neufassung der Institutsvergütungsverordnung (IVV) vom 20. September 2021 (IVV 4.0). Außerdem werden auch die Leitlinien der EBA für solide Vergütungspolitik vom 2. Juli 2021 ([EBA/GL/2021/04](#), EBA-GSR 2.0) berücksichtigt. Die am 16. Februar 2018 von der BaFin veröffentlichte Auslegungshilfe zur IVV ([BaFin-Auslegungshilfe](#)) bezog sich noch auf die damals geltende IVV (IVV 3.0).

Rechtsqualität der FAQ IVV und ihre Einbettung in das Aufsichtsrecht

Die FAQ IVV sind kein Gesetz im materiellen Sinn. Sie sind vom Rechtsanwender als Soft Law bei der Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben in die Vergütungssysteme zu beachten; konkret im Rahmen der gesetzeszweckbezogenen Auslegung der relevanten IVV-Regelung. Inhaltlich sollen die FAQ IVV nach der Verlautbarung der BaFin die BaFin-Auslegungshilfe ersetzen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die BaFin-Auslegungshilfe keine praktische Bedeutung mehr hat. Sie wird in der Vergütungspraxis jedenfalls für die Regelungsgegenstände weiterhin relevant sein, die in den FAQ IVV nicht explizit geregelt sind.

Antworten der BaFin zu Fragen der Sound Compensation-Praxis in den FAQ IVV

Die FAQ IVV enthalten u.a. zu folgenden Themenfeldern Antworten:

- **Ableitung der ESG-Kriterien für die variable (performancebasierte) Vergütung aus der Vergütungsstrategie (Frage 8):**
Diese sind über die Vergütungsstrategie nach Maßgabe des § 4 IVV aus der Geschäfts- und Risikostrategie abzuleiten.
- **Recognition Awards (Frage 4):**
Diese unterjährlich für besondere Leistungen bestimmten variablen Vergütungsbestandteile sollen in der Vergütungspraxis nur restriktiv gewährt werden. Sie kommen praktisch vor allem für (tarifliche) Mitarbeitende in Betracht, die nach dem Vergütungssystem keine allgemeine variable Vergütung erhalten – dann mit Festlegung der Leistungsparameter zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres.
- **Negativer Erfolgsbeitrag bei variabler Vergütung (Frage 6):**
Auch nicht-bedeutende Institute sollen in ihrem Katalog von negativen Erfolgsbeiträgen gemäß § 5 Abs. 2 IVV die in § 18 Abs. 5 S. 3 IVV bestimmten Fallgruppen der gravierenden negativen Erfolgsbeiträge berücksichtigen, die eine Reduzierung der relevanten variablen Vergütungsbestandteile auf 0 EUR bedingen.
- **Ermittlung des Gesamtbetrags der variablen Vergütung (Frage 12):**
Das für die Prüfung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 IVV zu verwendende Datenmaterial soll dem aufgestellten Jahresabschluss entnommen werden. Unterjährlich fällig werdende variable Vergütungsbestandteile (z.B. Halteprämien nach Maßgabe des § 5 Abs. 7 IVV) können mit einer eigenständigen Prüfung der Vorgaben nach § 7 Abs. 1 S. 3 IVV verknüpft werden.



„Die FAQ IVV werden trotz der Aktualisierung neue Fragen für die Vergütungspraxis auf.“

Lars Hinrichs

Telefon: +49 40 3785 3828



„Institute haben eine Aktualisierung ihrer Vergütungssysteme sorgfältig zu prüfen.“

Katharina Gohlke

Telefon: +49 40 3785 3868

- **Absicherungsverbot (Frage 13):**

Nicht börsennotierte Institute können den nach Maßgabe des § 8 IVV erforderlichen Complianceprozess durch eine Marktrecherche auf (nicht) bestehende derivative Instrumente zur Absicherung der variablen Vergütung implementieren.

Nach den FAQ IVV 1.0 ist vor den FAQ IVV 2.0 – offene Fragen in der Sound Compensation-Praxis

Die FAQ IVV enthalten zu einzelnen Regelungen der IVV (inklusive einzelner Neuregelungen der IVV 4.0) keine gesonderten Verlautbarungen, u.a.

- zum Begriff des **externen Mitarbeiters (§ 2 Abs. 7 IVV)**, dessen konkrete inhaltliche Ausformung und Umsetzung in den Vergütungssystemen in der Praxis weiterhin nicht vollständig geklärt ist. Die Praxis wird auf die bisherigen Erkenntnisse aus der BaFin-Auslegungshilfe und das Marktverständnis der weiteren maßgeblichen Stakeholder aufzubauen haben.
- zum erweiterten Verständnis der EBA zur aufsichtsrechtlichen Zulässigkeit von **Halteprämien nach Maßgabe des § 5 Abs. 7 IVV**, wonach neben dem berechtigten (Retention-)Interesse des Instituts eine sog. spezifische Leistungsbedingung erforderlich sei, was jedoch nicht mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu Stichtagsklauseln für (arbeits-)leistungsbezogene Vergütungsbestandteile vereinbar wäre. Die spezifische Leistungsbedingung sollte sich daher im Ergebnis auf das berechnete Interesse beziehen.
- zu den erweiterten Vorgaben der IVV 4.0 an die **gruppenweiten Vergütungssysteme gemäß § 27 IVV**, die in der Praxis insbesondere in Bezug auf die Definition des nachgeordneten Unternehmens regelmäßig eine Herausforderung darstellen. Institute werden weiterhin einzelfallgeprägte Beurteilungen im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Vorgaben zum aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis vorzunehmen haben.

Hierzu bleibt eine Aktualisierung der FAQ IVV durch die BaFin im weiteren Zeitverlauf abzuwarten.

Umsetzung der FAQ IVV in die Vergütungssysteme bis zum 1. Januar 2025

Die FAQ IVV sind am 13. Juni 2024 in Kraft getreten. Die BaFin lässt für die Umsetzung in die Vergütungssysteme eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2025 zu. Die Umsetzung hat unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen zu erfolgen.

Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.



Sustainability Industry Insights

Deloitte's flagship publication series explores the ways businesses navigate the path to net zero, embrace circular economy practices and become better stewards of the environment – all while leveraging a competitive edge.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).

Schaubilder



SREP



CRR II



NPL

Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl der aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



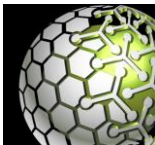
Banking Trend Radar

[Anmeldung](#)

Climate Transition Planning: How banks can profit from credible climate and decarbonization strategies

Climate transition planning practices are evolving rapidly, and it's becoming clear that developing and articulating transition plans across business areas can add significant value to strategic objectives for banks. By placing climate change at the core of their strategy and operations, financial institutions can shape a future-focused vision that integrates value creation, risk analysis, and impact. A strategic approach that considers various scenarios enhances banks' ability to understand and prepare for both physical and transition risks.

Webcast | 17. Oktober 2024, 14:00–14:45 Uhr



3 Monate bis zur DORA

[Anmeldung](#)

Wo steht die Finanzindustrie hinsichtlich der vertraglichen Anpassungen? (Sprache: Deutsch)

Am 17. Januar 2025 tritt der Digital Operational Resilience Act (EU/2022/2554, „DORA“) in Kraft. Die zuständigen Aufsichtsbehörden haben mehrfach darauf hingewiesen, dass Übergangsfristen grundsätzlich nicht vorgesehen sind. Neben vielen anderen Anforderungen müssen die betroffenen Finanzunternehmen ihre Verträge mit IKT-Drittdienstleistern und gruppeninternen IKT-Dienstleistern an die neuen Vorgaben anpassen.

Webcast | 17. Oktober 11:00 – 11:45 Uhr



AI Act und seine Auswirkungen auf den Finanzmarkt

[Anmeldung](#)

Künstliche Intelligenz wird die Finanzbranche tiefgreifend transformieren und deren Zukunft nachhaltig prägen. Bekanntermaßen bringt der AI Act eine Vielzahl von neuen Pflichten mit sich, die zukünftig auch von Finanzinstituten zu beachten sind.

(Anmeldefrist: 31. Oktober 2024)

[Max Weltersbach](#)

Telefon: +49 69 75695 7786

Ziel unseres Events ist es, die praktische Umsetzung der mit dem AI Act einhergehenden Anforderungen zu beleuchten, erste Lösungsansätze zu präsentieren und mit den Teilnehmenden zu erörtern.

Veranstaltungsort:

Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungs-gesellschaft

Europa-Allee 91

60486 Frankfurt am Main

Vortrag | Montag, 18. November 2024, 15:00–19:00 Uhr

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten
Tel: +49 211 8772 2423



Ines Hofmann
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 30. September 2024

Oktober 2024

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 457.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.